

## Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

### Grundsätze zur Förderung von umweltfreundlichen emissionsarmen ÖPNV-Bussen „Sonderförderung Busse Luftreinhaltung“

#### Anlage 1

#### Technische Richtlinie

1. Barrierefreie Linienbusse im Sinne von Ziffer 2 der Richtlinie sollen mindestens folgende Merkmale erfüllen:
  - a. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips durch visuelle und akustische Informationsquellen (beispielsweise optische Fahrgastanzeigen und akustische Fahrgastdurchsagen).
  - b. Die volle Niederflrigkeit muss mindestens im Bereich der Einstiegs- und ersten Ausstiegstür sowie dazwischen sichergestellt sein (Low-Entry-Busse).
  - c. Es soll insbesondere eine Rampe je Fahrzeug zum barrierefreien Ein- und Ausstieg vorhanden sein.
  - d. Auf den für die zur Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Flächen kann auch der Transport von Kinderwagen und/oder Fahrrädern zugelassen werden.
2. Förderfähige Linienbusse gem. Ziffer 2 der Richtlinie dürfen nicht über einen Kofferraum verfügen.
3. Ziffer 2.1. der Richtlinie schließt barrierefreie, niederflurige Doppelstockbusse mit Linienausstattung ein. Hierfür gilt:
  - a. Es muss ein Mehrzweckbereich im Innenraum oder ein Gepäckrack vorhanden sein.
  - b. Ein bauartbedingt vorhandener Kofferraum darf nicht genutzt werden.
  - c. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit einer Toilette ausgestattet sein.